

Newsletter Nr. 6 – Juni 2025

Themen:

1. Information zur „neuen“ VFA-Prüfungsordnung (wichtigste Änderungen)
2. Hinweis für den Fall der Fälle: Ausbildungsprüfung nicht bestanden
3. Empfangsbestätigung für Ausbildungsverträge bereits Pflicht
4. AdA-Prüfung nach Kurz-Lehrgang: Beschluss des BBiA
5. Ergebnis der ersten VFA-Absolventen aus dem bfw-Pilotprojekt

1. Information zur „neuen“ VFA-Prüfungsordnung

Eine „neue“ Prüfungsordnung VFA ist am 23. Juni 2025 in Kraft getreten. Wir haben für Sie ein Informationsblatt erstellt, in dem die wichtigsten Änderungen dargestellt sind. Außerdem können Sie diesem Merkblatt entnehmen, für welche Ausbildungsverhältnisse welche Prüfungsordnung anzuwenden ist.

Auf unserer Homepage finden Sie dazu:

- Die neue Prüfungsordnung VFA (2025)
- Die bisherige Prüfungsordnung VFA (2016)
- Informationsblatt zur Prüfungsordnung VFA

<https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle/verwaltungsfachangestellte-r>

→ Downloads - Verordnungen

2. Hinweis für den Fall der Fälle: Ausbildungsprüfung nicht bestanden

Natürlich wünschen wir jedem Prüfling, dass es mit dem ersten Anlauf und der bestmöglichen Note klappt – Aber manchmal Daher gilt auch dieses Jahr: Eine nicht-bestandene Abschlussprüfung ist kein „Weltuntergang“.

Sollte es passiert sein, informieren Sie sich auf unserer Homepage über die nächsten Schritte.

<https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle>

→ Aktuelle Downloads – „Info Abschlussprüfung nicht bestanden“

3. Erinnerung: Empfangsbestätigung für Ausbildungsverträge bereits Pflicht

Bereits in unserem Newsletter Nr. 4 informierten wir über die Pflicht, bei der Aushändigung von Ausbildungsverträgen an die Vertragspartner (Auszubildende und ggfs. gesetzliche Vertreter) eine Empfangsbestätigung einzuholen.

Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 01.08.2024 (§ 11 BBiG) gilt:

- Der Auszubildende muss bei Übergabe des Vertrags eine Empfangsbestätigung von den Vertragspartnern einholen.
- Diese ist im Rahmen des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse über das Online-Portal der zuständigen Stelle hochzuladen oder einzureichen.
- Zusätzlich muss der Auszubildende die Empfangsbestätigung zusammen mit dem Vertrag bis drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, aufbewahren.

Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben – jedoch müssen Empfänger, Anlass und Datum eindeutig erkennbar sein. Es wird ausdrücklich empfohlen, diesen Passus am Ende des Vertrages aufzunehmen. Auch eine E-Mail ist zulässig, sofern diese Angaben enthalten sind.

Leider werden uns bisher noch sehr wenige Empfangsbestätigungen angezeigt, daher unsere Bitte: Denken Sie an die Entgegennahme der Bestätigungen – das BBiG sieht bei Verstößen Kündigungsmöglichkeiten (wegen fehlender Vertragserfüllung) sowie Bußgelder (wegen Nichtvorlage) vor.

4. AdA-Prüfungszulassung nach einem verkürzten Vorbereitungslehrgang

Mit der neuen Prüfungsordnung in der Fortbildung „Verwaltungsfachwirte“ (Zulassungen ab 2023) ergaben sich auch Änderungen in der Struktur der Fachbereiche bzw. Prüfungsfächer – daher musste die AdA-Kombination neu beurteilt werden.

Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass eine Zulassung zur AdA-Prüfung auf Grundlage eines verkürzten AdA-Vorbereitungslehrganges, d. h. in Kombination mit einer ergänzenden Vermittlung in einer Fortbildung, möglich ist, nach:

- Erfolgreicher Teilnahme an der schriftlichen Aufsichtsarbeit „Personalrecht“ der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt oder
- erfolgreicher Teilnahme an der schriftlichen Aufsichtsarbeit „Personalwirtschaft, Führung und Kommunikation“ der Fortbildungsprüfung zur Fachwirtin / zum Fachwirt für Informationsdienste oder
- erfolgreicher Teilnahme an der Modulprüfung „Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes“ bzw. bei erfolgreichem absolvieren des Studiums „B. A. – Public Administration“ an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS).

Die Fortbildungsprüfung (Gesamtergebnis) darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Bitte beachten Sie: Die Anmeldung zur AdA-Prüfung ist über den Portalzugang auf unserer Webseite <https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle/ausbildereignungspruefung> einzureichen. Bei einem Antrag auf Zulassung mit verkürztem Lehrgang muss der Nachweis des Verkürzungsgrundes mit hochgeladen werden, ansonsten ist keine Bearbeitung möglich.

5. Pilotprojekt: Nebenberuflicher VFA-Abschluss in Kombination mit dem Berufsförderungswerk Frankfurt am Main

Die Piloten des im Jahre 2023 initiierten Projektes zum Erwerb eines nebenberuflichen VFA-Abschlusses auf Basis einer vorwiegend theoretischen Vorbereitung haben nun Ihren Abschluss erreicht.

<https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle>

→ Aktuelle Downloads - „Behördeninformation zum VFA Pilotprojekt“

20 Interessenten starteten nach einem Auswahlverfahren die Fortbildung, welche sich aus einer speziell-angepassten Schulung und Betreuung durch das Bildungswerk, dem bewährten VVA-Lehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes sowie drei praktischen Phasen (je zwei Monate in den Bereichen „öffentliches Haushalts-/Finanzwesen mit Beschaffung und ggfs. Kommunalrecht“ sowie „Personalrecht/Personalmanagement“ plus drei Monate zur Vorbereitung der praktischen Prüfung „Fallbezogenen Rechtsanwendung“) in Ausbildungsbehörden der allgemeinen Verwaltung zusammensetzt.

Im ersten Durchgang stellten sich sieben Absolventen den anspruchsvollen Anforderungen dieses Ausbildungsberufs – mit beachtlichen Ergebnissen.

Zwei Absolventen wurden mit jeweils 14 Punkten als Lehrgangsbeste ausgezeichnet. Diese beiden und ein weiterer Absolvent konnten zudem in der praktischen Prüfung mit je 15 Punkte überzeugen. Auch alle anderen Absolventen konnten mit guten und befriedigenden Leistungen punkten und wurden gern in berufsbezogene Beschäftigungen übernommen.

Wir gratulieren den Absolventen herzlich für diese tollen Ergebnisse und wünschen für den weiteren Berufsweg viel Freude und Erfolg.

Wir möchten aber auch dem Hessischen Verwaltungsschulverband für die Betreuung und insbesondere den Ausbildungsbehörden, welche Praktikumsplätze zur Verfügung stellten, herzlich danken.

Im Hinblick auf den Erfolg hat bereits ein weiterer Lehrgang begonnen und ein dritter „steht in den Startlöchern“. Auch Sie können unterstützen, indem Sie in den o. g. Bereichen Praktikumsplätze anbieten – Ihr Vorteil: Sie könnten Ihren zukünftigen Kollegen / Ihre zukünftige Kollegin unverbindlich kennenlernen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Prusan im Berufsförderungswerk Frankfurt am Main, dragos.prusan@bfw-frankfurt.de, 06101/400-457, gerne zur Verfügung.

Weitere Hinweise zu Ausbildung und Prüfung sowie unsere vorherigen Newsletter finden Sie auf unserer Webseite:

<https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle>

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Team der Zuständigen Stelle BBiG
beim Regierungspräsidium Gießen**